

RS Vwgh 1989/1/19 87/11/0263

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.01.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

43/01 Wehrrecht allgemein

Norm

ADV §12 Abs1;

AVG §56;

WehrG 1978 §6 Abs4;

Rechtssatz

Eine außerordentliche Beschwerde an die Bescheidkommission ist nur zulässig, wenn der Bf ihn selbst betreffende Mängel und Übelstände geltend macht. Der Bf hat dann Anspruch auf schriftliche Verständigung vom Ergebnis der auf Grund seiner Beschwerde angestellten Überlegungen. Dabei handelt es sich nicht um einen Bescheid.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987110263.X02

Im RIS seit

17.01.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at